

# Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika

Beilage zur Deutsch-Ostafrikan. Zeitung No. 9. (VII. Jahrg.)

VI. Jahrgang.

Daressalam, 4. März 1905.

No. 6.

**Inhalt:** Bekanntmachung betr. Aufnahme des Eisenbahnbetriebs auf der Strecke Maurui—Mombo der Usambarabahn. — Bekanntmachung betr. Aufhebung der Festsetzungen in der Bekanntmachung vom 9. Dez. 04. betr. Fahrzeiten der Bedarfzüge. — Bekanntmachung betr. Aenderung und Ergänzungen der Zollverordnung für das Deutsch-Ostafrikanische Schutzgebiet. — Personalmeldungen

## Bekanntmachung.

Der Eisenbahnbetrieb auf der Strecke Maurui-Mombo wird mit dem 25. Februar d. Js. aufgenommen; sämtliche gemischten Züge werden von genanntem Tage an die ganze Strecke Tanga-Mombo und zurück nach Maassgabe des nachstehend veröffentlichten Fahrplanes durchlaufen. Der Fahrplan vom 1. 10. 1903 tritt mit dem heutigen Tage ausser Kraft.

Tanga, den 23. Februar 1905.

**Kaiserliche Eisenbahn-Verwaltung.**

Häuser.

### Fahrplan der Usambarabahn.

Gültig vom 25. Februar 1905 an.

Richtung Tanga—Mombo					Richtung Mombo—Tanga				
km	Station		Montag Mittwoch	Freitag	Dienstag	Bonnerstag Sonnabend		Station	km
0	Tanga	ab	8 <sup>0</sup>	7 <sup>0</sup>	10 <sup>00</sup>	7 <sup>30</sup>	ab	Mombo	0
39,6	Muhesa	an	10 <sup>0</sup>	9 <sup>0</sup>	11 <sup>18</sup>	8 <sup>48</sup>	an	Maurui	31,3
		ab	10 <sup>10</sup>	9 <sup>10</sup>	11 <sup>28</sup>	8 <sup>53</sup>	ab		
69,0	Mnyussi	an	11 <sup>35</sup>	10 <sup>35</sup>	12 <sup>00</sup>	9 <sup>30</sup>	an	Korogwe	44,4
		ab	11 <sup>42</sup>	10 <sup>42</sup>	12 <sup>15</sup>	9 <sup>50</sup>	ab		
84,4	Korogwe	an	12 <sup>20</sup>	11 <sup>30</sup>	12 <sup>50</sup>	10 <sup>25</sup>	an	Mnyussi	59,8
		ab	12 <sup>30</sup>	11 <sup>30</sup>	12 <sup>55</sup>	10 <sup>35</sup>	ab		
97,5	Maurui	an	1 <sup>07</sup>	12 <sup>07</sup>	2 <sup>15</sup>	11 <sup>55</sup>	an	Muhesa	89,2
		ab	1 <sup>12</sup>	12 <sup>12</sup>	2 <sup>25</sup>	12 <sup>05</sup>	ab		
128,8	Mombo	an	2 <sup>30</sup>	1 <sup>30</sup>	4 <sup>10</sup>	1 <sup>50</sup>	an	Tanga	128,8

Der Aufenthalt auf den im Fahrplan nicht angegebenen Haltstellen, sowie das Einlegen von Güter- und Sonderzügen richtet sich nach dem Bedarf.

Tanga, den 23. Februar 1905.

**K. Eisenbahn-Verwaltung.**

## Bekanntmachung.

Unter Aufhebung der Festsetzungen in der Bekanntmachung vom 9. Dezember 04. betr. Fahrzeiten der sogenannten **Bedarfszüge** (Güter- und Materialzüge mit Personenbeförderung nach Maassgabe des im Zuge vorhandenen Raumes) wird hiermit folgendes bestimmt:

1. Mit der am heutigen Tage erfolgten Aufnahme des Betriebes auf der Strecke Tanga-Mombo werden bis auf Weiteres folgende Bedarfszüge auf genannter Strecke verkehren:

Donnerstag ab Tanga:	7 <sup>0</sup>	an Mombo:	1 <sup>30</sup>
Freitag „ Mombo:	7 <sup>30</sup>	„ Tanga:	1 <sup>30</sup>
Sonnabend „ Tanga:	10 <sup>0</sup>	„ Mombo:	4 <sup>30</sup>
Montag „ Mombo:	7 <sup>15</sup>	„ Tanga:	1 <sup>35</sup>

2. Zugkreuzungen mit den fahrplanmässigen gemischten Zügen finden statt:

Montag:	10 <sup>57</sup>	in Kihuhwi
Donnerstag:	10 <sup>35</sup>	in Mnyussi
Freitag:	10 <sup>35</sup>	in Mnyussi
Sonnabend:	12 <sup>00</sup>	in Muhesa.

Tanga, den 25. Februar 1905.

Kaiserliche Eisenbahn-Verwaltung.  
H ä u s e r

Vorstehendes wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Der Kaiserliche Gouverneur  
In Vertretung  
Stuhlmann.

## Bekanntmachung betreffend

**Aenderungen und Ergänzungen der Zollverordnung für das Deutsch-Ostafrikanische Schutzgebiet vom 13. Juni 1903 zufolge der Verordnung betr. das Münzwesen des Deutsch-Ostafrikanischen Schutzgebiets vom 28. Februar 1904 genehmigt durch Erlass des Reichskanzlers vom 26. Februar 1905.**

Mit Wirksamkeit vom 1. April 1905 ab treten in dem Wortlaute der Zollverordnung folgende Aenderungen und Ergänzungen ein:

1.) Im Paragraphen 13, Unterabteilung c, ist hinter weniger als zu streichen „20 Pesa“ und dafür zu setzen „0,30 Rupie“.

2.) Im Paragraphen 44 ist „8 Pesa“ zu ersetzen durch „0,125 Rupie“.

3.) Im Zolltarif unter A. Einfuhrzölle sind die in Pesa ausgeworfenen Zollsätze wie folgt zu ersetzen:

- 3 a.) 24 Pesa durch „0,35 Rupie“.
- 3 b.) 16 Pesa durch „0,25 Rupie“.
- 4 a.) 8 Pesa durch „0,10 Rupie“.
- 4 b.) 8 Pesa durch „0,10 Rupie“.
- 5.) 40 Pesa durch „0,70 Rupie“.
- 6.) 60 Pesa durch „1,— Rupie“.
- 7.) 60 Pesa durch „1,— Rupie“.
- 8.) 30 Pesa durch „0,50 Rupie“.
- 9.) 12 Pesa durch „0,20 Rupie“.
- 10.) 32 Pesa durch „0,50 Rupie“.
- 11.) 24 Pesa durch „0,40 Rupie“.
- 13.) 16 Pesa durch „0,25 Rupie“.

4.) Im Zolltarif unter B. ist in der letzten Bemerkung No. 11 „20 Pesa“ durch „0,30 Rupie“ zu ersetzen.

5.) Im Zolltarif unter C. Ausfuhrzölle ist bei Tarif Nr. 11 c) Hühner „8 Pesa“ zu ersetzen durch „0,10 Rupie“.

6.) Ebendasselbst in der letzten Bemerkung Nr. 4 ist 20 Pesa durch „0,30 Rupie“ zu ersetzen. Bei den gemäss § 43 der Zollverordnung in Pesa festgesetzten Gebühren tritt eine Aenderung nur ein

a.) bei dem Gebührenbetrag 12 Pesa für besondere Beaufsichtigungen durch Zollbeamte in „0,12 Rupie“ und

b.) bei der Schreibgebühr von 15 Pesa in „0,25 Rupie“

c.) bei den Abrundungsgrenzen (§ 11 Ausführungsbestimmungen) von 47 und 48 Pesa in „0,74 und 0,75 Rupie“.

Alle anderen z. Zt. bestehenden Gebühren und Wertfestsetzungen in Geld erfahren nur die Umrechnung nach den Vorschriften der Verordnung betr. das Münzwesen vom 28. Februar 1904 z. B.

Segel-Erlaubnisscheingebühr in „0,125 Rupie“

Sandballastgebühr in „0,50 Rupie“

Durchfuhrgebühr in „0,25 Rupie“

Lagergeld in „0,25 Rupie“

Formular-Verkauf in „0,03 Rupie“

Bezüglich der im inneren Zolldienste zu verwendenden statistischen Marken wird bei einem etwaigen Neudruck derselben der Umrechnung von 8, 16, 24 und 32 Pesa in „0,125“, „0,25“, „0,375“ und „0,50“ Rupie Rechnung getragen werden.

Daressalam, den 28. Februar 1905.

Der Kaiserliche Gouverneur  
In Vertretung  
Stuhlmann.

J.No. III. 1543.

## Personalmeldungen.

Kaiserl. Gouvernement: Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht dem Geheimen Regierungsrat Dr. Stuhlmann den Kronenorden III. Kl. mit Schwertern am Ringe und den I. Referenten Regierungsrat Haber den Roten-Adler-Orden IV. Kl. zu verleihen.

In Daressalam eingetroffen: Buchhalter Heinerici mit Zolldreuzer am 28. Februar von Heimatsurlaub, Techniker Gau am 22. Februar von Tabora.

Neu eingestellt: Kanzleihilfe W. Wiegand am 1. März.

Versetzt: Sekretär Nopp und Bureauhilfe Lichtenstein nach Ssongea, abmarschiert am 1. März, Kanzleihilfe W. Wiegand zum Bezirksamt Bagamojo, abgereist mit Gouvernementsdampfer „Rovuma“ am 3. März.

Mit Heimatsurlaub abgereist: Bureauhilfe König mit R. P. D. „Gouverneur“ am 21. Februar von Tanga.

Kaiserl. Schutztruppe: Eingetroffen: Oberleutnant Wendland, Unteroffiziere Stalder, Dornseiff, San.-Untffz. Pfand, von Urlaub bzw. neu, Stabsarzt Dr. Philipps, Morogoro — zur Zeit auf einer Dienstreise befindlich —, krankheitshalber.

Versetzt, kommandiert, ernannt: Oberleutnant  
Wendland zum Adjutanten beim Kommando.  
Leutnant Ritter u. Edler Herr v. Berger zur  
9. Kompagnie Abteilung Usumbura, Oberstabsarzt  
Meixner und San.-Feldwebel Schwarzlose  
Dienstreise zur Untersuchung der Karawanenstrasse  
Daressalam—Morogoro—Bagamojo auf das Vorkom-  
men von Tierkrankheiten und Recurrenzfieber,  
Sergt. Gebel zur P. A. Bagamojo, Sergt. Thiede  
zur 8. Komp. Ssongea.  
Befördert: überz. San.-Sergt. Steffenhagen  
ist am 23. 2. 05. in eine etatism. Sanitätssergeanten-  
Stelle eingerückt.

---